



Erläuterungen zu den Pflichtfortbildungsstunden nach § 6 der Berufsordnung

Anwendungsbeispiele

1. Tierarzt führt die Zusatzbezeichnung (ZB) Akupunktur und die ZB Augenheilkunde beim Kleintier.

→ Aufgrund der höchsten Qualifikation erfolgt die Eingruppierung in § 6 Abs. 2 Nr. 2 BO. Danach sind mit einer Zusatzbezeichnung 24 Stunden/Jahr an Fortbildung zu erbringen. Aufgrund der zweiten ZB erhöht sich die Fortbildungspflicht um 4 fachbezogene Stunden/Jahr. Der Tierarzt hat in Summe 28 Stunden/Jahr an Fortbildung zu erbringen. Von den 28 Stunden/Jahr sind mindestens 10 Stunden/Jahr fachbezogen (Summe aus § 6 Abs. 2 Nr. 2 BO (6 Stunden) und § 6 Abs. 2 Satz 4 BO (4 Stunden)). Bei der Aufteilung der fachbezogenen Fortbildungsstunden besteht die Wahlmöglichkeit:

- 6 Stunden/Jahr im Bereich Akupunktur und 4 Stunden/Jahr im Bereich Augenheilkunde beim Kleintier
- 4 Stunden/Jahr im Bereich Akupunktur und 6 Stunden/Jahr im Bereich Augenheilkunde beim Kleintier.

2. Tierarzt führt die Fachtierarztbezeichnung (FTA) Rinder und die ZB Tiergesundheitsmanagement.

→ Aufgrund der höchsten Qualifikation erfolgt die Eingruppierung in § 6 Abs. 2 Nr. 3 BO. Danach sind mit einer Fachtierarztbezeichnung 30 Stunden/Jahr an Fortbildung zu erbringen. Aufgrund der ZB erhöht sich die Fortbildungspflicht um 4 fachbezogene Stunden/Jahr. Der Tierarzt hat in Summe 34 Stunden/Jahr an Fortbildung zu erbringen. Von den 34 Stunden/Jahr sind mindestens 15 Stunden/Jahr im Bereich Rinder und mindestens 4 Stunden/Jahr im Bereich Tiergesundheitsmanagement zu erbringen.

3. Tierarzt führt FTA Rinder, FTA Schweine und ZB Tiergesundheitsmanagement.

→ Aufgrund der höchsten Qualifikation erfolgt die Eingruppierung in § 6 Abs. 2 Nr. 3 BO. Danach sind mit einer Fachtierarztbezeichnung 30 Stunden/Jahr an Fortbildung zu erbringen. Aufgrund der zweiten FTA erhöht sich die Fortbildungspflicht um 10 fachbezogene Stunden/Jahr und aufgrund der ZB um 4 fachbezogene Stunden/Jahr. Der Tierarzt hätte in Summe 44 Stunden/Jahr an Fortbildung zu erbringen. Durch § 6 Abs. 10 BO reduziert sich die Fortbildungspflicht jedoch auf 40 Stunden/Jahr. Von den 40 Stunden/Jahr sind mindestens 29 Stunden/Jahr fachbezogen (Summe aus § 6

Abs. 2 Nr. 3 BO (15 Stunden), § 6 Abs. 2 Satz 4 BO (10 Stunden für weitere FTA und 4 Stunden für ZB)). Bei der Aufteilung der fachbezogenen Fortbildungsstunden besteht die Wahlmöglichkeit:

- 15 Stunden/Jahr im Bereich Rinder, 10 Stunden/Jahr im Bereich Schweine und 4 Stunden/Jahr im Bereich Tiergesundheitsmanagement
- 10 Stunden/Jahr im Bereich Rinder, 15 Stunden/Jahr im Bereich Schweine und 4 Stunden/Jahr im Bereich Tiergesundheitsmanagement.

4. Tierarzt führt FTA Rinder, FTA Schweine, ZB Tiergesundheitsmanagement und ist vom Betreiber einer Tierärztlichen Praxis für Rinder benannt.

→ Aufgrund der höchsten Qualifikation erfolgt die Eingruppierung in § 6 Abs. 2 Nr. 3 BO. Danach sind mit einer Fachtierarztbezeichnung 30 Stunden/Jahr an Fortbildung zu erbringen. Aufgrund der zweiten FTA erhöht sich die Fortbildungspflicht um 10 fachbezogene Stunden/Jahr, aufgrund der ZB um 4 fachbezogene Stunden/Jahr und aufgrund der Tierärztlichen Praxis für Rinder um 8 fachbezogene Stunden/Jahr. Der Tierarzt hätte in Summe 52 Stunden/Jahr an Fortbildung zu erbringen. Durch § 6 Abs. 10 BO reduziert sich die Fortbildungspflicht jedoch auf 40 Stunden/Jahr. Von den 40 Stunden/Jahr sind mindestens 37 Stunden/Jahr fachbezogen (Summe aus § 6 Abs. 2 Nr. 3 BO (15 Stunden), § 6 Abs. 2 Satz 4 BO (10 Stunden für weitere FTA und 4 Stunden für ZB) und § 6 Abs. 4 BO (8 Stunden für die Tierärztliche Praxis für Rinder)). Bei der Aufteilung der fachbezogenen Fortbildungsstunden besteht die Wahlmöglichkeit:

- 23 Stunden/Jahr im Bereich Rinder, 10 Stunden/Jahr im Bereich Schweine und 4 Stunden/Jahr im Bereich Tiergesundheitsmanagement
- 18 Stunden/Jahr im Bereich Rinder, 15 Stunden/Jahr im Bereich Schweine und 4 Stunden/Jahr im Bereich Tiergesundheitsmanagement.

5. Tierarzt ist zur Weiterbildung ermächtigt im Bereich Schweine, führt den FTA Schweine, den FTA Rinder und die ZB Tiergesundheitsmanagement.

→ Aufgrund der höchsten Qualifikation erfolgt die Eingruppierung in § 6 Abs. 2 Nr. 4 BO. Danach sind mit einer Weiterbildungsermächtigung 40 Stunden/Jahr an Fortbildung zu erbringen. Aufgrund der beiden FTA erhöht sich die Fortbildungspflicht um 20 fachbezogene Stunden/Jahr und aufgrund der ZB um 4 fachbezogene Stunden/Jahr. Der Tierarzt hätte in Summe 64 Stunden/Jahr an Fortbildung zu erbringen. Durch § 6 Abs. 10 BO reduziert sich die Fortbildungspflicht jedoch auf 40 Stunden/Jahr. Von den 40 Stunden/Jahr sind mindestens 40 Stunden/Jahr fachbezogen (gekürzte Summe aus § 6 Abs. 2 Nr. 4 BO (20 Stunden), § 6 Abs. 2 Satz 4 BO (20 Stunden für weitere FTA und 4 Stunden für ZB)). Bei der Aufteilung der fachbezogenen Fortbildungsstunden bestehen beispielhaft folgende Wahlmöglichkeiten:

- 30 Stunden/Jahr im Bereich Schweine und 10 Stunden/Jahr im Bereich Rinder
- 26 Stunden/Jahr im Bereich Schweine, 10 Stunden/Jahr im Bereich Rinder und 4 Stunden/Jahr im Bereich Tiergesundheitsmanagement

- 30 Stunden/Jahr im Bereich Schweine, 6 Stunden/Jahr im Bereich Rinder und 4 Stunden/Jahr im Bereich Tiergesundheitsmanagement

6. Tierarzt ist zur Weiterbildung ermächtigt im Bereich Kleintiere, führt den FTA Kleintiere, die ZB Röntgenologie/Sonografie und ist vom Betreiber einer Tierärztlichen Klinik für Kleintiere benannt.

→ Aufgrund der höchsten Qualifikation erfolgt die Eingruppierung in § 6 Abs. 2 Nr. 4 BO. Danach sind mit einer Weiterbildungsermächtigung 40 Stunden/Jahr an Fortbildung zu erbringen. Aufgrund der FTA erhöht sich die Fortbildungspflicht um 10 fachbezogene Stunden/Jahr, aufgrund der ZB um 4 fachbezogene Stunden/Jahr und aufgrund der Tierärztlichen Klinik für Kleintiere um 20 fachbezogene Stunden/Jahr. Der Tierarzt hätte in Summe 74 Stunden/Jahr an Fortbildung zu erbringen. Durch § 6 Abs. 10 BO reduziert sich die Fortbildungspflicht jedoch auf 40 Stunden/Jahr. Von den 40 Stunden/Jahr sind mindestens 40 Stunden/Jahr fachbezogen (gekürzte Summe aus § 6 Abs. 2 Nr. 4 BO (20 Stunden), § 6 Abs. 2 Satz 4 BO (10 Stunden für weitere FTA und 4 Stunden für ZB) und § 6 Abs. 4 BO (20 Stunden für die Tierärztliche Klinik für Kleintiere)). Bei der Aufteilung der fachbezogenen Fortbildungsstunden besteht die Wahlmöglichkeit:

- 40 Stunden/Jahr im Bereich Kleintiere
- 36 Stunden/Jahr im Bereich Kleintiere und 4 Stunden/Jahr im Bereich Röntgenologie/Sonografie

7. Tierarzt ist zur Weiterbildung ermächtigt im Bereich Schweine, führt den FTA Schweine, die ZB Tiergesundheitsmanagement und ist vom Betreiber einer Tierärztlichen Praxis für Schweine und für Rinder benannt.

→ Aufgrund der höchsten Qualifikation erfolgt die Eingruppierung in § 6 Abs. 2 Nr. 4 BO. Danach sind mit einer Weiterbildungsermächtigung 40 Stunden/Jahr an Fortbildung zu erbringen. Aufgrund der FTA erhöht sich die Fortbildungspflicht um 10 fachbezogene Stunden/Jahr, aufgrund der ZB um 4 fachbezogene Stunden/Jahr und aufgrund der Tierärztlichen Praxen um 16 fachbezogene Stunden/Jahr. Der Tierarzt hätte in Summe 70 Stunden/Jahr an Fortbildung zu erbringen. Durch § 6 Abs. 10 BO reduziert sich die Fortbildungspflicht jedoch auf 40 Stunden/Jahr. Von den 40 Stunden/Jahr sind mindestens 40 Stunden/Jahr fachbezogen (gekürzte Summe aus § 6 Abs. 2 Nr. 4 BO (20 Stunden), § 6 Abs. 2 Satz 4 BO (10 Stunden für weitere FTA und 4 Stunden für ZB) und § 6 Abs. 4 BO (16 Stunden für die Tierärztlichen Praxen für Schweine und Rinder)). Bei der Aufteilung der fachbezogenen Fortbildungsstunden bestehen beispielhaft folgende Wahlmöglichkeiten:

- 38 Stunden/Jahr im Bereich Schweine und 2 Stunden/Jahr im Bereich Rinder
- 38 Stunden/Jahr im Bereich Schweine und 2 Stunden/Jahr im Bereich Tiergesundheitsmanagement
- 32 Stunden/Jahr im Bereich Schweine und 8 Stunden/Jahr im Bereich Rinder
- 28 Stunden/Jahr im Bereich Schweine und 8 Stunden/Jahr im Bereich Rinder und 4 Stunden/Jahr im Bereich Tiergesundheitsmanagement
- 36 Stunden/Jahr im Bereich Schweine und 4 Stunden/Jahr im Bereich Tiergesundheitsmanagement